

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

**Drucksache 19/13220 nachgefragt: Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug:
Unterbringung im Ausland**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13579
vom 13. Oktober 2022
über Drucksache 19/13220 nachgefragt: Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug:
Unterbringung im Ausland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Antwort auf Frage 6 der Drucksache 19/13220.

1. In welchen Ländern wurden und werden die Kinder und Jugendlichen untergebracht? Gibt es spezielle Einrichtungen und feste Kooperationspartner vor Ort?
2. Welche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei involviert? Nach welchem methodischen Ansatz wird verfahren?
3. Wer trug und trägt in den tabellarisch aufgelisteten Fällen die jeweiligen Kosten in welcher Höhe?

Zu 1. bis 3.: Der Unterbringungsort wird in der statistischen Erfassung der Fallzahlen nicht ausgewiesen. Die Hilfen mit Auslandsbezug werden von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht, die in Deutschland tätig sind.

Mit der Novellierung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz müssen die Anbieter nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügen. Konzeptionell handelt es sich in der Regel um sogenannte Individualpädagogische

Ansätze.

Für die Jahre 2017 bis 2021 lagen die Tagessätze der stationären Hilfen im Ausland zwischen ca. 150,- Euro bis über 400,- Euro. Die Kosten werden durch die bezirklichen Jugendämter getragen. Die jeweils Kostenbeitragspflichtigen werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII zu den Kosten herangezogen (Vgl. §§ 91 ff. SGB VIII).

Berlin, den 25. Oktober 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie